

II-898 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

17.11.1965

344/A.B.  
zu 332/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Justiz Dr. Broda  
auf die Anfrage der Abgeordneten Kranebitter und Genossen,  
betreffend die Linderung von Härten im Falle einer Exekution bei hochwasser-  
geschädigten verpflichteten Parteien.

-.-.-.-

Die Abgeordneten Kranebitter, Dr. Leitner, Dr. Schwer und Genossen  
haben in der Sitzung des Nationalrates vom 4. November 1965 gemäss § 71  
des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, BGBl. Nr. 178/1961, an  
mich folgende Anfrage gerichtet:

"Sind Sie, Herr Bundesminister, bereit, Massnahmen zu ergreifen, damit  
bei Exekutionen gegen hochwassergeschädigte Personen unbillige Härten ver-  
mieden werden?"

Ich beehe mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die Bewilligung, Aufschiebung und Einstellung der Exekution ist eine  
Angelegenheit der Rechtsprechung, in die einzugreifen dem Bundesministerium  
für Justiz verwehrt ist. Gesetzliche Bestimmungen, die es den Gerichten er-  
möglichen würden, im Hinblick auf Hochwasserschäden Exekutionen aufzuschie-  
ben oder einzustellen, bestehen nicht.

Nur in jenen Fällen, in denen die Justizverwaltung selbst durch die  
Einbringungsstellen bei den Oberlandesgerichten als betreibender Gläubiger  
zur Eintreibung von Gerichtsgebühren und Gerichtskosten auftritt, können  
auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen solche Härten vermieden  
werden. In diesen Fällen kann der Verpflichtete Anträge auf Stundung und  
Nachlass der Gebühren und Kosten stellen, wenn er sich auf eine durch die  
Hochwasserschäden dieses Jahres bedingte Notlage berufen kann. Ich habe  
verfügt, dass bei Erledigung solcher Ansuchen die Lage der Hochwasserge-  
schädigten besonders berücksichtigt wird.

Darüber hinaus veranlasse ich die Prüfung der Frage, ob vom Bundes-  
ministerium für Justiz ein Gesetzentwurf ausgearbeitet werden kann, durch  
den die Lage der durch die Überschwemmungen betroffenen Personen anlässlich  
einer Exekutionsführung erleichtert wird.

-.-.-.-.-.-.-.-